

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 256/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Sep-
tember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich in der Hauptsache gegen die Rücknahme einer bindenden Zuerkennung eines Rechts auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) und die Rückforderung des überzahlten Geldbetrags in Höhe von 4.799,37 DM (= 2.453,88 €). Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Beschluss vom 26. September 2005 ua ausgeführt: Die Rücknahme sei rechtmäßig gewesen, weil auf Grund einer selbstständig ausgeübten Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Rente wegen EU bestanden habe. Vertrauensschutzgesichtspunkte griffen nicht durch. Auch das Ermessen sei fehlerfrei ausgeübt worden. Folglich sei auch der errechnete Betrag zu erstatten.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung hier nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung zu:
 1. "Inwieweit ein Rentenempfänger, welcher lediglich seinen Namen für ein Gewerbe hergibt, ohne Einnahmen zu erzielen, mit Rückforderungsansprüchen belastet werden kann."
 2. "Ob die Tätigkeit als Strohfrau überhaupt die Anforderung an eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Gesetzes erfüllt."



- 6 Mit diesen Fragen hat die Klägerin schon keine abstrakten Rechtsfragen formuliert, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) beziehen. Weder in der Fragestellung noch in der Beschwerdebegründung gibt sie zu erkennen, aus welcher Norm sie ihre Fragen herleitet. Im Übrigen fehlen auch hinreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit. Die Klägerin hat sich weder mit dem Wortlaut des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden § 24 Abs 2 Satz 3 Angestelltenversicherungsgesetz (= § 1247 Abs 2 Satz 3 Reichsversicherungsordnung) bzw des am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen § 44 Abs 2 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch befasst, noch sich mit der vom LSG herangezogenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit (vgl BSG Urteil vom 12. Februar 1981 - 4 RJ 137/79, BSGE 51, 190 = SozR 2200 § 1247 Nr 32) auseinander gesetzt. Sie hat auch nicht dargelegt, warum für das Revisionsgericht im späteren Revisionsverfahren Anlass bestehen könnte, den von ihr aufgeworfenen Fragen nachzugehen.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

